Stadt Lauffen a.N.

Landkreis Heilbronn
Az.: 124.21

Allgemeinverfügung der Stadt Lauffen a.N. zum verkaufsoffenen Sonntag am 08. November 2026[i]

Die Stadt Lauffen a.N. erlässt aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i.d.F. vom 14.02.2007 (GBl. 2007, 135) folgende Allgemeinverfügung:

1. Die Verkaufsstellen (§ 2 LadÖG) in der Kernstadt Lauffen a.N. dürfen anlässlich des „Martinimarkt“ am Sonntag, 08. November 2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

2. Die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes und der Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendschutzgesetzes sowie des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.

3. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Begründung:
Das Büro Bürgermeisterin und der Gewerbeverein Lauffen a.N. beantragen anlässlich des „Martinimarkt“, am Sonntag, 08. November 2026, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages.

Nach § 8 LadÖG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten und Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. Der „Martinimarkt“ ist ein Markt im Sinne dieser Vorschrift.

Da bisher für das Jahr 2025 nur ein verkaufsoffener Sonntag festgesetzt wurde, kann der beantragte Termin freigegeben werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür sind erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bürgermeisteramt Lauffen a.N., Bürgerbüro, Bahnhofstr. 50, 74348 Lauffen a.N., erhoben werden.

Lauffen a.N., 19.10.2026

gez. Sarina Pfründer
Bürgermeisterin

[i] Bekanntgemacht am 19.10.2026